

# Honorarvereinbarung für Privatpatienten und Selbstzahler

mit

Herrn / Frau \_\_\_\_\_ und der Praxis für Physiotherapie  
Andrea Soppart

„Gesundheit bedeutet Lebensqualität.

Mit spiraldynamischen Übungen (und den anderen physiotherapeutischen Anwendungen) erhöht sich Ihre Lebensqualität, denn Sie lernen eigenverantwortlich und kompetent Ihren Körper anatomisch richtig zu bewegen. Gesunde Bewegung wirkt effizient therapeutisch und nachhaltig präventiv.“

Die Dauer einer Behandlung beträgt 50-55 min und kostet 75,-€. Damit übersteigen die Behandlungspreise die Beihilfesätze. Nähere Erläuterung siehe Rückseite.

Grundlage des Honorars sind die VdEK-Sätze Stand 1.1.2011. Die unterschiedlichen Hebesätze für aktive und passive Leistungen sind ortsüblich.

Art der Rezeptur	Beihilfe	VdEK	mal	
Krankengymnastische Übungsbehandlung	19,50 €	14,45 €	~2,3	33,- €
Massage einzelner oder mehrerer Körperteile (KMT)	13,80 €	9,89 €	~2,2	22,- €
Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile	6,20 €	4,24 €	~1,7	7,- €
Wärmpackung einzelner oder mehrerer Körperteile	11,80 €	8,19 €	~1,6	13,- €
Heiße Rolle	10,30 €	6,80 €		

Wichtiger Hinweis:

Diese Vereinbarung ist auch dann gültig, wenn eine Erstattung nicht oder nicht in voller Höhe gewährleistet ist.

Dem Patient wird empfohlen, im Zweifel vor Beginn der Behandlung zu klären, in welcher Höhe der Versicherer die Kosten der Behandlung trägt.

Wenn der vereinbarte Termin nicht mindestens 24 h vorher telefonisch absagt wird, wird er in Rechnung gestellt.

Nach Erhalt der Rechnung ist diese innerhalb 14 Tagen auf das angegebene Rechnungskonto zu überweisen.

Eine Ausfertigung der Vereinbarung und der Erläuterung wurden ausgehändigt.

Köln, den .....

.....  
Unterschrift Patient

.....  
Unterschrift Behandlerin

Sehr geehrte/r Patient/in!

Leider wurden die Beihilfesätze seit Anfang der 1990er Jahre weitgehend eingefroren. Deshalb sind sie auch nicht mehr in vollem Umfang kostendeckend. Außerdem haben Beihilfevorschriften **keine** Relevanz für den Vergütungsvertrag zwischen dem Versicherten und dem Heilmittelerbringer, der Physiotherapeutin. Sie sind lediglich eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die das Verhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten und anderen Versorgungsempfängern regelt.

Das Bundesministerium des Inneren weist in seiner Pressemitteilung vom 07. Februar 2004 ausdrücklich darauf hin, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel nicht kostendeckend sind und dass aus Sicht des Dienstherrn eine Eigenbeteiligung für die Versicherten unumgänglich ist.

Das Amtsgericht Köln hat mit Urteil vom 14.9.2005 entschieden, dass ein zwischen Patient und Physiotherapeut geschlossener Behandlungsvertrag (Honorarvereinbarung) auch für die Private Krankenversicherung bindend ist.

Die PKV darf nur dann ihre Erstattung auf das Niveau der Beihilfesätze kappen, wenn dies dem tatsächlichen Erstattungsanspruch entspricht, also im Versicherungsvertrag mit dem Versicherten schriftlich vereinbart wurde.

Die PKV bietet oft einen Ergänzungstarif an, der die Lücke zwischen Beihilfehöchstsatz und tatsächlich entstandenen Behandlungskosten schließt.

Viele nützliche Hinweise finden sich auf der Internetseite [www.privatpreise.de](http://www.privatpreise.de)

Ihre

